

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Dossier

**Dossier: Whistleblowing**

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Ackermann, Nadja  
Bernet, Samuel  
Bernhard, Laurent  
Bühlmann, Marc  
Frick, Karin  
Giger, Nathalie  
Hirter, Hans  
Porcellana, Diane  
Zumbach, David

## Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Nadja; Bernet, Samuel; Bernhard, Laurent; Bühlmann, Marc; Frick, Karin; Giger, Nathalie; Hirter, Hans; Porcellana, Diane; Zumbach, David 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Dossier: Whistleblowing, 2001 – 2020*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 17.05.2025.

# Inhaltsverzeichnis

Bestechung im privaten Bereich (BRG 04.072)	1
Besserer Entlassungsschutz für Whistleblower (Mo. 03.3212)	2
Protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur (MCF 13.094)	2
Anlaufstelle für das Bundespersonal bei Missständen (Whistleblowing)	5
Forderungen von Transparency International	5
Whistleblowing straflos machen (Pa.Iv. 12.419)	5
Korruption in der Schweiz	6
Schaffung einer Meldestelle für Korruption (Mo. 12.3473)	7
Schutz von Whistleblowern bei Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Rechte und der Volksrechte (Pa.Iv. 13.465)	7

## Abkürzungsverzeichnis

<b>EFD</b>	Eidgenössisches Finanzdepartement
<b>RK-SR</b>	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>RK-NR</b>	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
<b>OR</b>	Obligationenrecht
<b>IStGH</b>	Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag
<b>UWG</b>	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

---

<b>DFF</b>	Département fédéral des finances
<b>CAJ-CE</b>	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
<b>OCDE</b>	Organisation de coopération et de développement économiques
<b>CAJ-CN</b>	Commission des affaires juridiques du Conseil national
<b>CO</b>	Code des obligations
<b>CPI</b>	Cour Pénale Internationale à La Haye
<b>LCD</b>	Loi fédérale contre la concurrence déloyale

# Bestechung im privaten Bereich (BRG 04.072)

## Kriminalität

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 14.02.2001  
HANS HIRTER

Der Bundesrat genehmigte ein Abkommen des Europarats zur Bekämpfung der **Korruption**. Dieses hat zum Ziel, die entsprechenden Strafrechtsbestimmungen zu harmonisieren und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Das Abkommen geht weiter als die diesbezügliche OECD-Konvention; dank der im Jahr 2000 in Kraft gesetzten neuen Korruptionsgesetzgebung entspricht das schweizerische Recht den Grundsätzen dieses Europaratabkommens weitgehend. Was noch fehlt ist im Wesentlichen die Strafbarkeit der von ausländischen Amtsträgern begangenen passiven Bestechung.<sup>1</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 31.12.2003  
HANS HIRTER

Der Ständerat überwies eine Motion Marty (fdp, TI) in Postulatsform, welche einen besseren arbeitsrechtlichen Schutz für Personen forderte, welche zur Aufdeckung von Korruptionsfällen beitragen (sogenannte **whistleblowers**). Der Bundesrat hatte sich gegen die Motion ausgesprochen, da das Obligationenrecht mit dem Verbot der missbräuchlichen Kündigung bereits entsprechende Schutzmassnahmen enthalte. Der Bundesrat gab einen Vorentwurf für eine Verschärfung des Kampfs gegen die Korruption in die Vernehmlassung. Um die Ratifizierung eines entsprechenden Europarats-Übereinkommens zu erlauben, soll in Zukunft nicht nur die aktive, sondern auch die **passive Bestechung von Privaten** (also die Annahme von Bestechungszahlungen durch einen Angestellten eines Unternehmens) strafbar werden.<sup>2</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 12.11.2004  
HANS HIRTER

Der Bundesrat legte dem Parlament im November seine Vorschläge für eine Verschärfung des Kampfs gegen die **Korruption** vor und beantragte dabei neben Änderungen des Strafgesetzes und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch die Ratifizierung eines entsprechenden Europarats-Übereinkommens. In der Vernehmlassung hatten die SVP, die CVP sowie einige Unternehmerverbände der französischsprachigen Schweiz die Unterzeichnung des Protokolls abgelehnt. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass nicht nur die aktive, sondern auch die **passive Bestechung im privaten Bereich** (also die Annahme von Bestechungszahlungen durch einen Angestellten eines privaten Unternehmens) strafbar werden soll. Mit dem Argument, dass für die Aufdeckung derartiger Fälle fast immer die Mitwirkung von betroffenen Personen erforderlich ist, und der Schaden für die Öffentlichkeit primär in der Verzerrung des Wettbewerbs liegt, soll dieses Delikt im UWG definiert sein und nur auf Antrag verfolgt werden. Neu wird zudem nicht nur die aktive Korruption verfolgt, sondern es sollen – zusätzlich zu den schweizerischen – auch ausländische und internationale Funktionäre in der Schweiz bestraft werden, die sich bestechen lassen (passive Bestechung). Gemäss dem Bundesrat ist diese Bestimmung für die Schweiz als Sitz vieler internationaler Organisationen von Bedeutung, und sie könnte zudem subsidiär auf Funktionäre von Staaten mit ineffizienter Korruptionsbekämpfung angewendet werden.<sup>3</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 07.10.2005  
HANS HIRTER

Der Ständerat befasste sich als erster mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verschärfung des Kampfs gegen die **Korruption** und stimmte den beantragten gesetzlichen Änderungen oppositionslos zu. Die neuen Regeln, welche insbesondere auch die **passive Bestechung im privaten Bereich** (also die Annahme von Bestechungszahlungen durch einen Angestellten eines privaten Unternehmens) unter Strafe stellen, fanden auch im Nationalrat Unterstützung. Das Parlament hiess auch die Ratifizierung eines entsprechenden Europarats-Übereinkommens gut. Der Nationalrat überwies zudem eine Motion Gysin (sp, BS), welche gesetzliche Massnahmen zum Schutz von firmeninternen Informanten über Bestechungsfälle (so genannte **whistleblowers**) vor Entlassung und anderen Diskriminationen verlangt.<sup>4</sup>

# Besserer Entlassungsschutz für Whistleblower (Mo. 03.3212)

## Kriminalität

**MOTION**  
DATUM: 22.03.2006  
HANS HIRTER

Der Ständerat überwies eine vom Nationalrat 2005 gutgeheissene Motion Gysin (sp, BS), welche Personen, die über eventuelle Straftaten wie Korruption an ihrem Arbeitsplatz informieren (so genannte **Whistleblower**) vor Entlassung schützen will. Da der Ständerat auf Antrag seiner Rechtskommission einige Präzisierungen am Motionstext vornahm, muss der abgeänderte Vorstoss noch einmal vor die grosse Kammer. Die wichtigste Präzisierung betraf die Feststellung, dass dieser Schutz vor Entlassung oder anderen arbeitsrechtlichen Sanktionen nur dann gelten soll, wenn der Whistleblower zuerst firmenintern, dann die Strafbehörden und erst am Schluss, sozusagen als Ultima Ratio, die Öffentlichkeit über die verdächtigen Vorgänge informiert hat.<sup>5</sup>

**MOTION**  
DATUM: 22.06.2007  
HANS HIRTER

Der Nationalrat übernahm die vom Ständerat angebrachten Präzisierungen an der von ihm bereits 2005 gutgeheissenen Motion Gysin (sp, BS) über den Schutz von so genannten **Whistleblowern** vor Entlassung. Gegen eine Überweisung der Motion stellte sich die SVP, welche argumentierte, dass das bestehende Arbeitsrecht genügend Schutz für Whistleblower biete.<sup>6</sup>

# Protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur (MCF 13.094)

## Arbeitnehmerschutz

**ANDERES**  
DATUM: 18.12.2009  
NATHALIE GIGER

Der Bundesrat wollte durch eine Teilrevision des Obligationenrechts einen besseren Schutz für so genannte **Whistleblower**, also Arbeitnehmer, die in der Öffentlichkeit auf Missstände an ihrem Arbeitsplatz hinweisen, erreichen. Die Vorlage wurde jedoch in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten kritisiert. Während die SVP und verschiedene Wirtschaftsverbände erklärten, eine solch komplexe Materie lasse sich nicht gesetzlich regeln, gingen die bundesrätlichen Vorschläge der SP, den Grünen und den Gewerkschaften nicht weit genug. Aufgrund dieser Ergebnisse hat der Bundesrat entschieden, die Teilrevision vorerst auf Eis zu legen und stattdessen die im vorhandenen Recht vorgesehenen Sanktionen bei missbräuchlichen Kündigungen zu überprüfen.<sup>7</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 31.12.2012  
LAURENT BERNHARD

Afin de mieux protéger contre un licenciement les **lanceurs d'alerte** (« **Whistleblower** »), c'est-à-dire les personnes qui signalent des faits répréhensibles sur leur lieu du travail, le Conseil fédéral a chargé en novembre le Département de justice et police de rédiger un message sur la révision partielle du code des obligations (CO). En 2009, la consultation avait témoigné de la nécessité d'un nouvel article en la matière.<sup>8</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 20.11.2013  
LAURENT BERNHARD

En novembre, le Conseil fédéral a présenté son message sur la révision partielle du code des obligations (CO) portant sur la protection des **lanceurs d'alerte** (« **Whistleblower** »), c'est-à-dire les personnes qui signalent des faits répréhensibles sur leur lieu de travail. L'objectif de cette révision consiste à établir les critères selon lesquels ces signalements sont considérés comme licites. Etant donné que de nombreuses critiques ont été émises lors de la procédure de consultation, le Conseil fédéral a proposé de ne pas étendre la protection contre les licenciements en la matière. Le gouvernement souhaite simplement concrétiser le procédé d'un signalement licite en préconisant un modèle de « cascade ». D'après cette proposition, un signalement sera considéré comme licite s'il est d'abord adressé à l'employeur, ensuite aux autorités et en dernier ressort au public. De cette manière, l'employeur aura la possibilité de remédier en premier à ces irrégularités.<sup>9</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 20.11.2013  
NADJA ACKERMANN

Durch eine Teilrevision des Obligationenrechts (OR) wollte der Bundesrat regeln, unter welchen Umständen eine Meldung von Arbeitnehmern auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz, sogenanntes **Whistleblowing**, rechtmässig ist. Der vorgelegte Gesetzesentwurf räumte der internen Behandlung einer solchen Meldung Priorität ein. Nur unter den Umständen, dass die Meldung eine Straftat oder einen Verstoß gegen das öffentliche Recht beträfe und nicht oder nicht genügend beachtet würde, wäre der Gang an eine Behörde zulässig. Eine Ausnahme besteht, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Erfahrung in früheren Fällen davon ausgehen muss, dass der Arbeitgeber nicht ausreichend auf die Meldung eingehen wird. Eine direkte Meldung an die Öffentlichkeit ist jedoch in keinem Fall gestattet. Da die Vorschläge betreffend den Ausbau des Kündigungsschutzes in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert worden waren, will der Bundesrat diese Frage erst noch ausklammern und die Ergebnisse einer laufenden Studie abwarten. Wenn der Kündigungsschutz ausgedehnt werden solle, so solle dies gesamthaft und nicht nur im Falle des Whistleblowing geschehen. So bleibt eine im Anschluss an eine rechtmässige Meldung ausgesprochene Kündigung zwar weiterhin missbräuchlich, aber gültig.<sup>10</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 22.09.2014  
DAVID ZUMBACH

Der Ständerat stimmte in der Herbstsession 2014 einer vom Bundesrat im Vorjahr präsentierten Teilrevision des Obligationenrechts (OR) im Grundsatz zu. Durch die Anpassungen sollen Personen, die an ihrem Arbeitsplatz Unregelmässigkeiten aufdecken, intern melden oder öffentlich machen ("**Whistleblower**"), vor ungerechtfertigter Entlassung und weiterer Diskriminierung geschützt werden. Die OR-Teilrevision ging auf eine Motion Gysin (sp, BL) aus dem Jahr 2003 zurück, die in der Sommersession 2007 überwiesen worden war. Die Teilrevision umfasst eine Definition, die regelt, unter welchen Voraussetzungen Whistleblowing rechtmässig ist. Eine Unregelmässigkeit muss stets zuerst an eine interne Stelle gemeldet werden. Der Ständerat verzichtete auf die Möglichkeit, dass interne Meldungen auch anonym erfolgen könnten. Das Einschalten der Behörden ist erst möglich, wenn der Arbeitgeber innerhalb einer höchstens 60-tägigen Frist keine oder nur ungenügende Massnahmen zur Klärung ergreift. Zu den Ausnahmefällen, die eine direkte Meldung an die Behörden zulässt, gehören unter anderem die unmittelbare Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt. Der Gang an die Öffentlichkeit soll nur dann möglich sein, wenn die zuständige Behörde den Whistleblower nicht innerhalb von 14 Tagen über das weitere Vorgehen informiert. Die Ratslinke, die mehrheitlich gegen die Vorlage stimmte, sah in der Teilrevision keine Verbesserung für potenzielle Whistleblower, sondern eine Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden. Der Nationalrat hatte sich vor Ende 2014 noch nicht mit der OR-Teilrevision auseinandergesetzt, jedoch dessen Kommission für Rechtsfragen (RK-NR). Ende November empfahl die Kommission der grossen Kammer auf die Vorlage einzutreten, diese aber gleichzeitig auch an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Entwurf müsse, so die Meinung der Kommission, "verständlicher" und "einfacher" formuliert werden.<sup>11</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 05.05.2015  
DAVID ZUMBACH

In der Sondersession vom Mai 2015 befasste sich der Nationalrat mit einer Teilrevision des Obligationenrechts (OR), mit der die **Rechtmässigkeit von Whistleblowing** geklärt und der Schutz von Personen, die an ihrem Arbeitsplatz Unregelmässigkeiten aufdecken, verbessert werden sollte. Die grosse Kammer folgte dabei dem Antrag ihrer Rechtskommission (RK-NR) und wies die Vorlage mit 134 zu 49 Stimmen bei 1 Enthaltung an den Bundesrat zurück. Für die Kommission begründete Nationalrat Jositsch (sp, ZH) die Rückweisung damit, dass die Vorlage derart kompliziert formuliert sei, dass es insbesondere für den normalen Rechtsanwender und damit den potenziellen Whistleblower zu schwierig sei, tatsächlich herauszufinden, wie er sich im konkreten Fall zu verhalten habe. An der Grundstruktur der Vorlage, insbesondere am vorgeschlagenen Kaskadenmechanismus und dem Anreiz für die Schaffung interner Meldestellen, soll der Bundesrat jedoch festhalten. Eine von der SVP unterstützte Minderheit Schwander (svp, SZ) wollte indes nicht auf die Vorlage eintreten. Die heutige Lösung sei besser als das, was vorliege, so Schwander. Stimmt der Ständerat, der in der ersten Lesung den bundesrätlichen Vorschlag in einigen Punkten angepasst hatte, dem Nationalrat in der zweiten Beratungsrunde zu, geht das Geschäft definitiv an den Bundesrat zurück.<sup>12</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 10.09.2015  
DAVID ZUMBACH

Der Bundesrat muss die Teilrevision des Obligationenrechts (OR), mit der sogenannte **Whistleblower**, die Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz aufdecken und melden, besser geschützt werden sollen, definitiv noch einmal überarbeiten. Der Ständerat folgte diskussionslos dem Nationalrat, der sich anlässlich der Sondersession vom Mai 2015 für eine Rückweisung der Vorlage ausgesprochen hatte, weil diese, so Nationalrat Jositsch (sp, ZH) für die RK-NR, viel zu kompliziert formuliert sei.<sup>13</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 03.05.2019  
DIANE PORCELLANA

Après le renvoi du projet relatif à la **protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur** au Conseil fédéral, ce dernier a présenté un message additionnel. Pour apporter plus de clarté, il a révisé la partie sur la procédure de signalement. Le langage, les formulations et la structure des articles ont été modifiés. Des éléments de définition ou de concrétisation ont été supprimés. Toutefois, le contenu n'a pas été révisé, comme le demandait le Parlement. La complexité inhérente à la procédure demeure.

La CAJ-CN a analysé les nouvelles propositions à l'aune des auditions d'experts en droit du travail et lors de rencontres avec les partenaires sociaux. Constatant l'effritement du soutien des partenaires sociaux, elle a proposé, par 19 voix contre 4, de refuser le projet. Une minorité a appuyé le projet du Conseil fédéral, prônant une réglementation légale claire en la matière.<sup>14</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 03.06.2019  
DIANE PORCELLANA

En vote d'ensemble, le Conseil national rejette finalement le projet révisé du Conseil fédéral relatif à la **protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur**, par 144 voix contre 27 et 6 abstentions. Lors des débats parlementaires, les Verts, les socialistes et les libéraux-radicaux avaient critiqué la complexité et le manque de clarté de la procédure de dénonciation. Seuls le PDC et le PBD avaient supporté la proposition de la minorité de la commission qui soutenait le projet du Conseil fédéral. Il était pour eux nécessaire d'accepter le projet afin d'assurer une sécurité juridique aux entreprises ainsi qu'aux employées et employés.<sup>15</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 30.10.2019  
DIANE PORCELLANA

La CAJ-CE propose, par 6 voix contre 2 et 4 abstentions, d'entrer en matière sur le projet révisé du Conseil fédéral relatif à la **protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur**. Elle soutient les nouvelles propositions du Conseil fédéral. La solution «en cascade» lui semble appropriée et proportionnée.<sup>16</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 16.12.2019  
DIANE PORCELLANA

Le Conseil des Etats a soutenu, par 26 voix contre 16, le **projet du Conseil fédéral sur les lanceurs d'alerte**. Contrairement à l'avis du Conseil national, les sénatrices et sénateurs estiment nécessaire de préciser les conditions auxquelles les travailleurs peuvent signaler des problèmes dans le droit du travail. Comme la CAJ-CE, le Conseil des Etats juge la solution «en cascade» appropriée et proportionnée. Paul Rechsteiner (ps, SG) aurait souhaité que les lanceurs d'alertes puissent s'adresser à une autorité, également s'ils risquent d'être licenciés ou de subir d'autres désavantages que ceux énoncés dans le projet révisé du Conseil fédéral. Au regret de la gauche, les résiliations abusives, après une alerte licite, ne seront pas déclarées nulles.<sup>17</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 31.01.2020  
DIANE PORCELLANA

La CAJ-CN propose au Conseil national par 20 voix contre 5, de ne pas entrer en matière sur le **projet du Conseil fédéral sur les lanceurs d'alerte**. Selon elle, il n'offre aucune protection réelle aux travailleurs concernés. Une minorité le soutient, à l'instar du Conseil des Etats.<sup>18</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 05.03.2020  
DIANE PORCELLANA

La modification du Code des obligations (CO) relative à la **protection en cas de signalement d'irrégularités par le travailleur** a été balayée. Le Conseil national a refusé, à nouveau, d'entrer en matière, par 147 voix contre 42, sur le projet du Conseil fédéral. Bien que soutenu par le centre et les Vert'libéraux, le projet était trop complexe pour les uns; pour les autres, il ne protégeait pas assez ou risquait de péjorer les employées et employés.<sup>19</sup>

# Anlaufstelle für das Bundespersonal bei Missständen (Whistleblowing)

## Bundesverwaltung – Organisation

VERWALTUNGSAKT  
DATUM: 07.03.2011  
MARC BÜHLMANN

Seit Januar 2011 sind die Angestellten des Bundes verpflichtet, Missstände am Arbeitsplatz anzuzeigen. **Whistleblower**, also Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Informationen über solche Missstände weitergeben, sind verpflichtet, ihre Beobachtungen entweder ihren Vorgesetzten oder aber der Eidgenössischen Finanzkontrolle, die als Anlaufstelle fungiert, zu melden. Mit dem Hinweis, dass diese Möglichkeit noch zu wenig niederschwellig sei, dass nun aber vorerst das Funktionieren der EFD als Meldestelle abzuwarten sei, zog Moser (glp, ZH) ihre 2009 eingereichte Motion zurück (09.3286).<sup>20</sup>

## Forderungen von Transparency International

### Kriminalität

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE  
DATUM: 06.02.2012  
NADJA ACKERMANN

Das Urteil, welches **Transparency International** über die Schweiz fällt, ist positiv. Die Schweiz gehöre zu den weltweit am wenigsten korrupten Ländern. Verbesserungspotential sieht die Organisation jedoch bei der Transparenz bezüglich der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie der Wahl von Richtern und Staatsanwälten durch politische Behörden. Zudem sollten Whistleblower durch einen besseren Kündigungsschutz und einen nationalen Ombudsmann besser geschützt werden.<sup>21</sup>

## Whistleblowing straflos machen (Pa.Iv. 12.419)

### Strafrecht

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 24.05.2013  
NADJA ACKERMANN

Einen anderen Weg zur **Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern** schlug eine parlamentarische Initiative Leutenegger (fdp, ZH) ein. Der 2013 von der Rechtskommission des Nationalrates mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissene Vorstoss sieht vor, dass die Wahrung höherer, berechtigter öffentlicher Interessen als Rechtfertigungsgrund im Strafrecht verankert wird. Dadurch erhalten Whistleblower eine klare gesetzliche Grundlage, um ihre unter einen Straftatbestand fallenden Handlungen zu rechtfertigen und damit straflos zu bleiben.<sup>22</sup>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 09.01.2014  
NADJA ACKERMANN

Die Rechtskommission des Ständerates begrüsst den Vorschlag, dass **Whistleblowing** als Rechtfertigungsgrund in das Strafgesetz aufgenommen wird und dadurch straflos bleibt. Sie gab einer parlamentarischen Initiative Leutenegger (fdp, ZH) daher Folge, wie dies auch schon ihre Schwesterkommission 2013 getan hatte.<sup>23</sup>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 18.03.2016  
KARIN FRICK

Der Nationalrat verlängerte die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative Leutenegger (fdp, ZH) zum **Whistleblowing** bis zur Frühjahrsession 2018.<sup>24</sup>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 16.03.2018  
KARIN FRICK

Mit der Entscheidung über das weitere Vorgehen im Fall der parlamentarischen Initiative Leutenegger (fdp, ZH) zur **Straflosigkeit von Whistleblowing** wollte die RK-NR zuwarten, bis die privatrechtliche Regelung bekannt ist. Der Nationalrat verlängerte die Behandlungsfrist für die Initiative im Frühjahr 2018 daher um weitere zwei Jahre.<sup>25</sup>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 19.06.2020  
KARIN FRICK

Stillschweigend verlängerte der Nationalrat im Sommer 2020 die Behandlungsfrist der parlamentarischen Initiative Leutenegger (fdp, ZH), deren Ziel die **Straflosigkeit von Whistleblowing** ist, zum dritten Mal. Die zuständige RK-NR erklärte, nach dem Scheitern der privatrechtlichen Regelung im Obligationenrecht wolle sie das weitere Vorgehen prüfen und sich mit den strafrechtlichen Aspekten des Whistleblowings befassen.<sup>26</sup>

## Korruption in der Schweiz

### Image der Schweiz im Ausland

STUDIEN / STATISTIKEN  
DATUM: 03.12.2013  
MARC BÜHLMANN

Die **Korruption** macht auch vor der Schweiz nicht halt, wie der von Transparency International (TI) erhobene Corruption Perception Index (CPI) verdeutlichte. Die im Rang 7 von total 177 beurteilten Ländern mit 85 von 100 möglichen Punkten klassierte Schweiz wurde aber insgesamt als integer beurteilt. Die bestklassierten Länder Dänemark und Neuseeland erreichten 91 von 100 Punkten. Die Schweiz verlor im Vergleich zur letzten Erhebung einen Rang, was TI auf den Umstand zurückführte, dass hinsichtlich des **Schutzes von Whistleblowern** und der **Transparenz bei der Finanzierung der Politik** keine Fortschritte erzielt worden seien. Das Korruptionsbarometer, eine von TI durchgeführte Umfrage bei rund 1'000 Einwohnern in mehr als 100 verschiedenen Ländern brachte zu Tage, dass Parteien weltweit als die korruptesten Akteure betrachtet werden. Auch in der Schweiz waren rund 43 Prozent der Befragten der Meinung, dass die Parteien bestechlich seien, was von TI ebenfalls mit der fehlenden Parteienfinanzierungsgesetzgebung erklärt wurde. Die Medien landeten in der Schweiz an zweiter und der Privatsektor an dritter Stelle, gefolgt vom Parlament.<sup>27</sup>

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE  
DATUM: 03.12.2014  
MARC BÜHLMANN

Der Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International (TI) wies die Schweiz für 2014 als eines der fünf integersten Ländern unter den 175 bewerteten Staaten aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Schweiz damit um zwei Ränge verbessert. Der Index versucht aufgrund von Angaben verschiedener Institutionen wie etwa der Weltbank, dem World Economic Forum oder der Economist Intelligence Unit **Korruption** in Form von Bestechung im öffentlichen Sektor zu erfassen. Den besten Wert erhielt 2014 Dänemark (92 von 100 Punkten). Für die Schweiz (86 Punkte) wurden trotz des guten Abschneidens Empfehlungen abgegeben. TI verwies insbesondere auf die mangelnde Transparenz bei Partei- und Abstimmungsfinanzierung, hob aber auch die aktuellen Bemühungen bei der Verschärfung im Korruptionsstrafrecht hervor, die aber noch umgesetzt werden müssten.<sup>28</sup>

STUDIEN / STATISTIKEN  
DATUM: 31.12.2015  
MARC BÜHLMANN

Der von Transparency International jährlich erhobene **Corruption Perceptions Index (CPI)** versucht vor allem anhand von Umfragen bei Experten, deren Wahrnehmung des Korruptionsgrades im öffentlichen Sektor zu erfassen. Der Messung der Nichtregierungsorganisation werden zwar durchaus auch Schwächen vorgeworfen: Befragt werden vorwiegend Experten und Manager, was die intersubjektive Nachvollziehbarkeit zumindest erschwert; wahrscheinlich kann zudem Korruption gerade in jenen Ländern einfacher nachgewiesen werden, in denen sie verpönt ist. Aufgrund der Vergleichsmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Ländern und unterschiedlichen Zeitpunkten stösst der Index aber auch auf breites, medial aufbereitetes Interesse. Die Schweiz zählt im Ranking, das 2015 von Dänemark angeführt und von Nordkorea und Somalia abgeschlossen wird, regelmässig zu den am wenigsten korrupten Ländern. Die Verschlechterung auf Rang 7 im Jahr 2015 (2014: Rang 5) wurde von Transparency International damit erklärt, dass die Schweiz in internationale Korruptionsskandale verwickelt sei: Gelder aus korrupten Handlungen könnten immer noch zu einfach in die Schweiz geschleust werden. Zudem fehle ein angemessener Schutz für Whistleblowing und gesetzliche Regelungen für transparente Parteien- und Abstimmungsfinanzierung. In der NZZ wurde die Begründung kritisiert. Man schieesse sich einseitig auf die Banken ein, obwohl diese letztlich nicht verantwortlich seien für Korruption.<sup>29</sup>

STUDIEN / STATISTIKEN  
DATUM: 31.12.2017  
SAMUEL BERNET

«Transparency International» untersucht jährlich anhand von Expertenmeinungen in 180 Ländern die Korruption im öffentlichen Sektor. Im **Corruption Perceptions Index (CPI) 2017** belegte die Schweiz zusammen mit Norwegen und Finnland mit je 85 von 100 Punkten Rang 3. Am wenigsten Korruption herrschte gemäss CPI 2017 im öffentlichen Sektor Neuseelands, gefolgt von Dänemark. Martin Hilti, Geschäftsführer von «Transparency International Schweiz», zeigte sich in einer Medienmitteilung über das stabil gute Abschneiden der Schweiz im CPI erfreut, wies aber darauf hin, dass sich auch in der Schweiz immer wieder Korruptionsfälle ereignen würden; so zum Beispiel im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Zudem betonte Hilti, dass der CPI keine Aussage über den Privatsektor mache, gerade hier liege aber das Hauptrisiko für Korruption in der Schweiz: Das gute Abschneiden der Schweiz im CPI bedeute nicht, dass Schweizer Unternehmen im Ausland nicht bestechen würden.<sup>30</sup>

## Schaffung einer Meldestelle für Korruption (Mo. 12.3473)

### Kriminalität

MOTION  
DATUM: 07.05.2014  
NADJA ACKERMANN

Als Erstrat lehnte der Nationalrat eine Motion Reimann (svp, SG) ab, die den Bundesrat mit der **Schaffung einer Meldestelle für Korruption** – analog der Meldestelle für Geldwäscherei – beauftragen wollte. Zu den Aufgaben der neuen Behörde sollten unter anderem die Prüfung von Verdachtsmeldungen, die Korruptionsprävention und der Schutz von Whistleblowern gehören. Da diese Aufgaben bereits von verschiedenen Behörden wahrgenommen würden, erachtete der Bundesrat die Schaffung einer eigenen, zentralen Stelle als nicht notwendig und empfahl die Motion zur Ablehnung. Darüber hinaus würden sich eine Verschärfung des Korruptionsstrafrechts sowie eine Vorlage über den Whistleblower-Schutz im Privatrecht, die beide vom Bundesrat bereits verabschiedet wurden, des erkannten Handlungsbedarfs in diesem Bereich annehmen.<sup>31</sup>

## Schutz von Whistleblowern bei Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Rechte und der Volksrechte (Pa.Iv. 13.465)

### Kriminalität

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 31.10.2014  
NADJA ACKERMANN

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats beantragte im Oktober 2014, einer parlamentarischen Initiative Sommaruga (sp, GE) zum **Schutz von Whistleblowern** keine Folge zu geben. Der Vorstoss wollte eine gesetzliche Grundlage schaffen, um Whistleblowern politisches Asyl zu gewähren und/oder ihre Auslieferung an Drittstaaten zu verhindern. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass immer mehr Whistleblower grosse Risiken auf sich nehmen, um staatliche Missstände aufzudecken. Weil vielen Fällen von Whistleblowing jedoch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses oder ein anderer Straftatbestand zugrunde liege, sei eine staatliche Verfolgung legitim und ein genereller Asylanspruch ungerechtfertigt, so die Begründung der Kommissionsmehrheit.<sup>32</sup>

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE  
DATUM: 02.03.2015  
KARIN FRICK

Der parlamentarischen Initiative Sommaruga (sp, GE) betreffend den **Schutz von Whistleblowern** bei Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Rechte und der Volksrechte gab der Nationalrat im März 2015 keine Folge. Er folgte damit dem Antrag seiner Kommissionsmehrheit, welche einen generellen Rechtsanspruch auf Asyl für Whistleblower – so Kommissionsprecherin Schneeberger (fdp, BL) – als „problematisch“ und „übertrieben“ erachtete.<sup>33</sup>

1) Pressemitteilung des BA für Justiz, Bern, 14.2.01.

2) AB SR, 2003, S. 1021 f.; NZZ, 21.8.03. Zum Stand der Korruptionsbekämpfung siehe auch die Antwort des BR auf eine Interpellation Gysin (sp, BS) in AB NR, 2003, Beilagen I, S. 368 ff.

- 3) BBI, 2004, S. 6983 ff.
- 4) AB NR, 2005, S. 785 f.; AB SR, 2005, S. 146 f. und 878; AB NR, 2005, S. 1464 ff. und 1529; BBI, 2005, S. 5967 ff.
- 5) AB SR, 2006, S. 264 f.
- 6) AB NR, 2007, S. 1132 ff.; SHZ, 14.3.07.
- 7) SZ, 18.12.09; BÜZ, 18.12.09.
- 8) Communiqué de l'OFJ du 21.11.12; NZZ, 22.11.12.
- 9) MCF 13.097; FF, 2013, p. 8547 ss.; NZZ, 21.11.13.
- 10) BBI, 2013, S. 9513 ff.; BZ, NZZ, TA, 21.11.13; Medienmitteilung Bundesrat vom 20.11.13.pdf
- 11) AB SR, 2014, S. 867 ff.; BBI, 2013, 9513 ff.; NZZ, 23.9.14; AZ, 15.11.14
- 12) AB NR, 2016, S. 659 ff.
- 13) AB SR, 2015, S. 784.
- 14) Communiqué de presse CAJ-CN du 3.5.19; Communiqué de presse CAJ-CN du 5.4.19; FF, 2019, p.1403s; FF, 2019, p.1423s
- 15) BO CN, 2019, p.804s
- 16) Communiqué de presse CAJ-CE du 30.10.19
- 17) BO CE, 2019, p. 1178s; NZZ, TA, 17.12.19; LT, 19.12.19; NZZ, 16.1.20
- 18) Communiqué de presse CAJ-CN du 31.1.20
- 19) BO CN, 2020, p. 135s; NZZ, 6.3.20
- 20) Mo. 09.3286; AB NR, 2011, S. 213 f.; BaZ, 4.3.11.
- 21) NZZ, 7.2.12.
- 22) Pa.lv. 12.419.pdf
- 23) Medienmitteilung RK-SR vom 10.1.14.
- 24) AB NR, 2016, S. 545
- 25) AB NR, 2018, S. 528; Kommissionsbericht RK-NR vom 25.1.18
- 26) AB NR, 2020, S. 1131; Kommissionsbericht RK-NR vom 31.1.20
- 27) NZZ, 10.7. und 3.12.13.
- 28) Lit. TI\_CPI
- 29) CPI 2015; Medienmitteilung\_CPI vom 26.1.2016; NZZ, 28.1.16
- 30) Corruption Perceptions Index Report 2017; Medienmitteilung Transparency International Schweiz vom 21.2.18; AZ, 21.2.18
- 31) Mo. 12.3473 ; AB NR, 2014, S. 739 f.
- 32) Kommissionsbericht SPK-NR vom 31.10.2014
- 33) AB NR, 2015, S. 29 ff.